



Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
LR1310/0003-III/1/c/2018  
17.4.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 986/18/Mag. SS/ML  
Mag. Simone Schaller

Durchwahl  
5033

Datum  
11.5.2018

**Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 - FrÄG 2018); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Grundsätzliches

Mit dieser Gesetzesnovelle wird die Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Forscher und Studenten-RL) umgesetzt. Weiters enthält der Gesetzesentwurf einige Neuerungen im Asylbereich, im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und Universitätsgesetz 2002.

Die Änderungen im Zuge der Umsetzung der Forscher und Studenten-RL sind für den Wirtschaftsstandort Österreich gesamthaft als positiv zu bewerten. Die Regelungen entsprechen den Zielen des Regierungsprogrammes, einerseits die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um hochqualifizierte Forscherinnen und Forscher verstärkt nach Österreich zu holen und andererseits Mobilität und Internationalisierung zu fördern.

Allerdings wird im Regierungsprogramm auch festgehalten, dass sich legale Zuwanderung streng an den Bedürfnissen Österreichs orientieren und ein Niederlassungstitel zur Absolvierung einer Lehrausbildung geschaffen werden soll. Österreichs Betriebe leiden zunehmend unter Fachkräftemangel - mehr als  $\frac{3}{4}$  der Betriebe haben mittlerweile Schwierigkeiten damit, geeignete Fachkräfte zu finden. In vielen Branchen und Regionen Österreichs suchen Unternehmen händeringend nach Lehrlingen. Daher ist es sehr erfreulich, dass die Bundesregierung dieses Thema aufgegriffen hat und mit einem Niederlassungstitel für Lehrlinge auch Jugendlichen aus Drittstaaten eine Lehre ermöglichen möchte. Dieser wesentliche Punkt im Regierungsprogramm sollte im Zuge der gegenständlichen Novelle umgesetzt werden und wäre

auch eine dringend erforderliche aufenthaltsrechtliche Lösung für jene Fälle, in denen jugendliche Asylwerber, die eine Lehre absolvieren, einen negativen Asylbescheid bekommen haben.

Weiters zeigen Praxiserfahrung aus der Umsetzung der ICT-Richtlinie im Vorjahr, dass noch gewisse Rechtslücken geschlossen werden sollten.

## Im Detail

### Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

#### Z 14 und 15

Die „Niederlassungsbewilligung - Forscher“ wird in Umsetzung der Forscher und Studenten-RL dahingehend adaptiert, dass nur mehr Personen mit Doktorgrad oder Hochschulabschluss, der ihnen Zugang zu einem Doktoratsprogramm gewährt, darunterfallen. Jene Forscher, die die Qualifikationserfordernisse nicht erfüllen, können durch Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ nach Österreich zuwandern.

Positiv zu erwähnen ist, dass das Erfordernis einer ortsüblichen Unterkunft entfällt. Gleichzeitig möchten wir dies erneut zum Anlass nehmen, auch im Rahmen der Beantragung einer Rot-Weiß-Rot - Karte die Streichung des Nachweises der ortsüblichen Unterkunft zu fordern. Ebenso wie bei Forschern ist auch bei Inhabern einer Rot-Weiß-Rot - Karte nicht davon auszugehen, dass hier ein besonderes Schutzbedürfnis in Hinblick auf eine adäquate Unterkunft vorliegt.

Die WKÖ begrüßt auch, dass nach Beendigung der Forschungstätigkeit die „Niederlassungsbewilligung - Forscher“ einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung verlängert werden kann, und zwar für die Dauer von zwölf Monaten.

Auch die im Zuge der RL-Umsetzung eingeführte kürzere Entscheidungsfrist von acht Wochen ist erfreulich.

#### Z 20

Es wird in Umsetzung der RL ein neuer Aufenthaltstitel für Forscher, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates haben, geschaffen, um die Mobilität innerhalb der EU zu fördern. Auch hier ist positiv anzumerken, dass kein Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft gefordert wird und die Entscheidungsfrist auf acht Wochen (auch für deren Familienangehörige) verkürzt wird. Weiters begrüßen wir die mögliche Gesamtaufenthaltsdauer in Österreich für mobile Forscher von zwei Jahren.

#### Z 21

Die bereits bestehende Aufenthaltsbewilligung für Studierende wird an die RL angepasst bzw. adaptiert. Wir begrüßen auch hier ausdrücklich die in Umsetzung der RL ergehende Möglichkeit für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zur Unternehmensgründung für zwölf Monate nach dem Studium. Positiv ist auch zu erwähnen, dass die Verlängerung nunmehr nicht nur für Personen gelten soll, die eine RWR-Karte anstreben, sondern auch eine Blaue Karte EU bzw. eine „Niederlassungsbewilligung - Forscher“.

Erfreulich ist ebenso die Neuregelung, dass Drittstaatsangehörige, die ein ordentliches Studium in Österreich abgeschlossen haben, im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung in Österreich absolvieren können. Somit wird für die betreffenden Personen ein Anreiz gesetzt und es ihnen auch erheblich erleichtert, nach dem Studium in Österreich zu bleiben und eine Beschäftigung aufzunehmen.

## **Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)**

### Z 4, 6 und 7

Wir begrüßen die im Zuge der RL-Umsetzung ergehende zusätzliche Möglichkeit einer Inlandsantragstellung auf ein Visum D für Praktikanten und die verkürzte Entscheidungsfrist von 15 Tagen

## **Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG**

### Z 1 bis 3

Zusätzlich zum bestehenden Ausnahmetatbestand für Forscher im AuslBG wird die Definition von „Forscher“ der Forscher und Studenten-RL übernommen und gleichzeitig vom AuslBG angenommen. In diesen neu geschaffenen Ausnahmetatbestand fallen nur Forscher mit Doktorgrad oder einem Hochschulabschluss, der ihnen Zugang zu einem Doktoratsprogramm gewährt.

In diesem Zusammenhang ist positiv zu bemerken, dass die bereits bestehende, bewährte Ausnahmeregelung für Wissenschaftler beibehalten wird. Dies entspricht dem Regierungsprogramm, das ua vorsieht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um hochqualifizierte Forscher nach Österreich zu holen und Mobilität und Internationalisierung im wissenschaftlichen Bereich zu forcieren.

Nach der RL ist Studenten oder Absolventen einer Hochschule in einem Drittstaat die Ausübung eines Praktikums von 91 bis 180 Tagen in Österreich zu ermöglichen. Positiv ist, dass sie dafür keiner Beschäftigungsbewilligung bedürfen, sondern die Beschäftigung lediglich anzuzeigen ist.

Nicht nachzuvollziehen ist allerdings die Verlängerung der Frist von zwei auf drei Wochen, in der der Betrieb die Beschäftigung eines Volontärs, Ferial- oder Berufspraktikanten oder Praktikanten iSd RL anzeigen muss. In den Erläuterungen wird darauf nicht eingegangen, daher sehen wir für die Verlängerungen keine Notwendigkeit und fordern die Beibehaltung der zweiwöchigen Frist.

### Z 4 und 5

Die Bestimmungen für den Arbeitsmarktzugang für Studenten werden in Umsetzung der RL auf Inhaber eines Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates ausgedehnt (mobile Studenten). Diesen kann wie Inhabern eines inländischen Aufenthaltstitels „Student“ eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarkprüfung für bis zu 20 Wochenstunden erteilt werden. Die WKÖ begrüßt diese Neuregelung.

## **Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)**

### Z 8 und 10

In Fällen, in denen einem Asylwerber erstinstanzlich der Asylstatus nicht zuerkannt wurde, ihm aber subsidiärer Schutz oder ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt wurde, und über den Antrag auf internationalen Schutz noch nicht rechtskräftig entschieden ist, soll eine Anordnung zur Unterkunftnahme nicht mehr gelten. Anderenfalls wäre die betroffene Person trotz subsidiären Schutzes bzw Aufenthaltstitels an der zulässigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert. Auch eine Wohnsitzbeschränkung soll in solchen Fällen nicht gelten. Diese Neuregelung bewerten wir als positiv, da sie eine rasche Arbeitsmarktintegration ermöglichen und die betreffenden Personen so auch eine überregionale Beschäftigung annehmen können. Die WKÖ spricht sich für eine möglichst zügige Eingliederung von geflüchteten Personen in den Arbeitsmarkt aus, denn Arbeit soll Vorrang vor Transferleistungen haben.

### Z 19 und Z 21

Sprachkurse als Maßnahmen der Integrationshilfe für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit *können* nunmehr *nur nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen* gewährt werden. Vor allem bei Asylwerbern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit erachtet die WKÖ Sprachkurse als sehr sinnvoll um eine rasche Arbeitsmarktintegration im - wahrscheinlichen - Falle eines positiven Asylbescheids zu ermöglichen.

Die WKÖ spricht sich dafür aus, dass Asylwerbern mittels Beschäftigungsbewilligung rasch Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Oberstes Ziel sollte jedoch eine zügige Abwicklung von Asylverfahren sein, sodass Verfahren möglichst binnen sechs Monaten abgeschlossen werden.

### **Universitätsgesetz 2002 (UG)**

#### Z 4

Das Universitätsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass Studieninteressenten künftig vor der Zulassung Nachweise der Kenntnisse in der Unterrichtssprache, in welcher das Studienprogramm abgehalten wird, erbringen müssen. Die WKÖ vertritt die Auffassung, dass nur Kenntnisse in jener Sprache erforderlich sind, in welcher auch der Studiengang bzw. Lehrgang stattfindet. Wird zum Beispiel ein Informatik-Studium auf Englisch abgehalten, sollen lediglich Englisch-Kenntnisse erforderlich sein, jedoch nicht zwingend Deutsch-Kenntnisse. Dies geht ganz klar sowohl aus Gesetzestext, als auch aus den Erläuterungen hervor.

Es sollte hier ein praxistaugliche Lösungen angestrebt und sichergestellt werden, dass dies nicht dazu führt, dass die Versorgung der Unternehmen mit dringend benötigten, hoch qualifizierten Universitätsabsolventen durch zu restriktive Zugangsbestimmungen konterkariert wird.

Besonders in Branchen mit hohem Fachkräftemangel, wie zB im IT-Bereich, gilt es zusätzliche Anreize zu schaffen und entsprechende Zugangshürden an heimischen Universitäten abzubauen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie selbst am besten geeignet sind, zu beurteilen, ob ein Studienplatzwerber die nötige Eignung für einen Lehrgang aufweist oder nicht.

Die Kenntnis der Unterrichtssprache wird insbesondere *durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen*. Die WKÖ regt hier eine Klarstellung in den Erläuterungen an, dass für den Nachweis der Sprachkenntnis *ein* absolviertes Unterrichtsfach in dieser Sprache im Reifeprüfungszeugnis ausreichend ist und nicht der gesamte Schulunterricht in der Sprache, in der das Studium abgehalten wird, absolviert werden musste. Es sollte im Sinne einer praxistauglichen Lösung bspw zum Nachweis der Unterrichtssprache Englisch ausreichen, wenn der gesamte Unterricht im Drittstaat bspw auf Portugiesisch abgehalten wurde, aber im Abschlusszeugnis das Unterrichtsfach „Englisch“ auf Englisch absolviert wurde.

Kann der Nachweis der Unterrichtssprache nicht erbracht werden, ist eine Ergänzungsprüfung vor Zulassung vorzuschreiben. *Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abzulegen*. Die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang setzt jedoch bereits Kenntnisse in der Sprache zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 voraus. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht hier per Gesetz zu ermöglichen, dass die ergänzende Prüfung auch an einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung, abgelegt werden kann - also beispielsweise am WIFI Österreich und nicht zwingend an der Universität bzw. Hochschule selbst.

Weitere Punkte sind von besonderer Relevanz und sollten im Zuge der gegenständlichen Novelle berücksichtigt werden:

- **Umsetzung Regierungsprogramm - Schaffung eines Niederlassungstitels für Lehrlinge**

Wir bekennen uns ausdrücklich zum aktuellen Regierungsprogramm, das eine Migrationspolitik, die sich streng an den Bedürfnissen Österreichs ausrichtet, vorsieht. Österreich leidet bereits jetzt an akutem Fachkräftemangel - 79% der österreichischen Betriebe fällt es schwer, neue und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Auch liegt das Thema Fachkräftesicherung gemäß aktuellem WKÖ Wirtschaftsbarometer auf Platz 3 der Prioritäten für die aktuelle Legislaturperiode.

Daher ist es sehr erfreulich, dass die Bundesregierung dieses Thema aufgegriffen hat und mit einem Niederlassungstitel für Lehrlinge auch Jugendlichen aus Drittstaaten eine Lehre ermöglichen möchte. Dieser wesentliche Punkt im Regierungsprogramm sollte im Zuge der gegenständlichen Novelle umgesetzt werden und wäre auch eine dringend erforderliche aufenthaltsrechtliche Lösung für jene Fälle, in denen jugendliche Asylwerber, die eine Lehre absolvieren, einen negativen Asylbescheid bekommen haben.

Rund 800 Asylwerber absolvieren derzeit in Österreich eine Lehre in einem Mangelberuf und werden von den Betrieben dringend benötigt.

Mit dieser aufenthaltsrechtlichen Grundlage würde Rechtssicherheit und Planbarkeit für alle Beteiligten geschaffen und die dringend benötigten Lehrlinge könnten weiterhin in den Betrieben beschäftigt werden. Nachdem die Lehre abgeschlossen wurde, sollte - ähnlich wie bei ausländischen Studienabsolventen, die ihre Ausbildung ebenfalls in Österreich erhalten haben - eine Umstiegsmöglichkeit auf eine entsprechend angepasste Schiene der Rot-Weiß-Rot - Karte vorgesehen werden. Diese Umstiegsmöglichkeit auf die Rot-Weiß-Rot - Karte soll auch für Jugendliche, die während ihres Asylverfahrens die Lehre bereits abgeschlossen haben, zur Anwendung kommen.

- **Anpassungen zur Umsetzung der ICT-Richtlinie**

Für Übergangsfälle soll ein Umstieg von einer „Aufenthaltsbewilligung - Rotationsarbeitskraft“ auf eine „Aufenthaltsbewilligung - ICT“ möglich sein: Aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen können Drittstaatsangehörige, die sich derzeit noch als Rotationsarbeitskräfte in Österreich aufhalten und ihr Aufenthaltsrecht verlängern möchten, nicht auf eine „Aufenthaltsbewilligung - ICT“ umsteigen. Die betreffende Person müsste nach der derzeit herangezogenen restriktiven Interpretation im Vollzug Österreich für 6 bzw 9 Monate verlassen und dürfte erst danach einen Antrag auf eine „Aufenthaltsbewilligung - ICT“ stellen. Für diese Übergangsfälle soll auch ein Zweckänderungsantrag im Inland ermöglicht werden. Für viele Unternehmen ist es kaum tragbar, dass unverzichtbare und eingearbeitete Fachkräfte für einen Zeitraum von mehreren Monaten Österreich verlassen müssen, um dann erst wieder einen passenden Aufenthaltstitel beantragen zu können. Zahlreiche wichtige Unternehmensprojekte können unter diesen Bedingungen nicht weitergeführt werden. Hier braucht es aus Sicht der WKÖ dringend eine Anpassung.

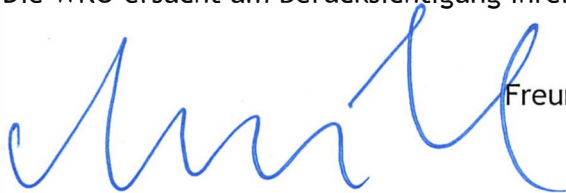
Weiters soll ein unternehmensinterner Transfer von internationalen Arbeitnehmern aus Unternehmen in der Schweiz bzw Norwegen ermöglicht werden: Internationale Mitarbeiter, die von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder Norwegen nach Österreich unternehmensintern entsandt werden sollen, haben keine Möglichkeit eine „Aufenthaltsbewilligung - ICT“ zu bekommen. Die ICT-RL ist nicht anwendbar auf Drittstaatsangehörige, die in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen wurde, beschäftigt sind. Das schließt also die Anwendbarkeit der ICT-RL auf die

Schweiz bzw Norwegen aus. Durch das Wegfallen der „Aufenthaltsbewilligung - Rotationsarbeitskräfte“ haben betroffene Unternehmen keine praxistaugliche Möglichkeit mehr, ihre Mitarbeiter nach Österreich unternehmensintern zu entsenden. Für sie ist de facto die Möglichkeit der Beschäftigung als Rotationsarbeitskräfte ersatzlos entfallen. Es braucht hier eine entsprechende Adaptierung.

- **Erweiterte Praktikumsmöglichkeit für drittstaatsangehörige Studierende**


Es sollte eine Regelung geschaffen werden, die Drittstaatsangehörigen, die in Österreich ein Studium absolvieren, erweiterte Möglichkeiten bietet, auch ein Praktikum in Österreich zu absolvieren. Derzeit ist dies nur im Rahmen von § 3 Abs 5 AuslBG möglich - es muss das Praktikum als verpflichtend im Studienplan vorgesehen sein. Für drittstaatsangehörige Studierende ist es somit sehr schwer, Berufserfahrung während des Studiums zu sammeln. Oft werden bei Einstiegspositionen allerdings erste Berufserfahrungen in Form von Praktika oder Teilzeitpositionen - Teilzeitpositionen werden oft nur ehemaligen Praktikanten angeboten - gewünscht. Damit haben ausländische Studierende auch erhebliche zusätzliche Schwierigkeiten bei der Jobsuche nach dem Studium. Da Österreich als Wirtschaftsstandort enorm von der Arbeitsmarktintegration ausländischer Studienabsolventen profitieren könnte und sich so die Investitionen in ihre Ausbildung vielfach rentieren würde, soll der Zugang zu Praktika für drittstaatsangehörige Studierende erleichtert werden. Unternehmen hätten so auch erleichterten Zugang zu bestens ausgebildeten Fachkräften, indem sie diese bereits während einer Praktikumszeit kennenlernen könnten.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin